

## **Satzung der Sportgemeinschaft Ossling/Skaska**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Sportgemeinschaft**

Die Sportgemeinschaft führt den Namen SG Ossling/Skaska e.V. und hat ihren Sitz in Ossling.

Die Sportgemeinschaft ist beim Kreisgericht Kamenz unter der Nummer **VR 169** registriert. Die Vereinsfarben der Sportgemeinschaft sind **Blau-Weiß**.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

Die Sportgemeinschaft Ossling/Skaska e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Erhaltung und Errichtung von Sportanlagen. Der Verein setzt sich in seinem Territorium ein

- für die Förderung von Körperkultur und Sport als Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens,
- für die Förderung einer freudvollen Entspannung und Erholung der Bürger, für die Pflege der Geselligkeit, für den Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit und für gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben,
- für die Entfaltung des Breitensports, des Kinder- und Jugendsports, des Sports für gesundheitlich beeinträchtigte und behinderte Bürger,
- für sportliche Aktivitäten in Betrieben, Einrichtungen, Wohn- und Erholungsgebieten und
- für den Erhalt, die Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt.

Sie unterbindet bei all ihren Mitgliedern Rassismus, Chauvinismus sowie Faschismus und wendet sich gegen jede Form von Gewaltherrschaft und Willkür.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Sportgemeinschaft ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und dem Kreissportbund e.V. sowie dem Kreisverband Fußball Kamenz e.V..

Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den o.g. Satzungen.

### **§ 4**

#### **Rechtsgrundlage**

Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder unseres Vereins werden durch diese Satzung und den im § 3 genannten Satzungen geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergeben, gilt ausnahmslos diese Satzung. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

## § 5

### **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Jede Abteilung betreibt eine bestimmte Sportart. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter bzw. verantwortlicher Übungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen regelt.

## § 6

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich zu dieser Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft ist nur durch schriftliche Abtragstellung möglich, wobei für Personen unter 18 Jahren eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins. Vor Aufnahme als Mitglied muss der Beitrag entrichtet werden. Bei der Ablehnung der Aufnahme hat jede Person das Recht, beim Ältestenrat Beschwerde einzulegen, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft im Verein erlischt

- bei Austritt durch schriftliche Erklärung,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

## § 8

### **Ausschlussgründe**

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei

- grober und schuldhafter Verletzung der im § 10 festgelegten Pflichten,
- Pflichtverletzungen oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die das Mitglied gegenüber dem Verein eingegangen ist (z.B. Nichtentrichtung des Beitrages, Nichteinhaltung von Verträgen).
- Missachtung der Vereinssatzung.

2. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich vor dem Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein beim Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu rechtfertigen.

3. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann Berufung beim Ehrengericht des Kreissportbundes Kamenz e.V. eingelegt werden. Das Urteil des Ehrengerichtes ist endgültig.

## § 9

### **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr berechtigt.
2. Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen betreiben zu können.
4. Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Sportunfällen zu verlangen

## § 10

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung des Vereins und die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge jährlich zu entrichten,
4. an allen sportlichen Veranstaltungen in seiner Abteilung nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme es sich vor Beginn jeder Saison verpflichtet hat,
5. an der Erhaltung der Sportanlagen bereitwillig mitzuarbeiten,
6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sich ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

## § 11

### **Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlungen der Abteilungen,
2. dem Vorstand,
3. dem Ältestenrat,
4. den Kassenprüfern.

## § 12

### **Zusammentreten und Vorsitz**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Alle Mitglieder mit dem vollendeten 14. Lebensjahr haben eine Stimme.
3. In die Vereinsorgane können nur Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.

4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist unzulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Jahr bis zum Ende des I. Quartals des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zur Beschlussfassung der im § 13 genannten Aufgaben zusammen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.
7. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
8. Die Beschlussfassungen regeln sich nach den §§ 20 und 21.

### § 13

#### **Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie fasst Beschlüsse insbesondere zu- Wahl der Vorstandsmitglieder

- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr ,
- Entlastung des Vorstandes bezüglich Jahresrechnung und des Schatzmeisters,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

### § 14

#### **Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfung
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- Sonstiges
- Diskussion

### § 15

#### **Struktur des Vereinsvorstandes**

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens 5, maximal 7 Wahlfunktionen. Er umfasst folgende Funktionen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendleiter
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Vertreten wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

## Pflichten und Rechte des Vorstandes

### 1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen im wesentlichen aus:

- Führung der Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Beschlüssen, die durch die Jahreshauptversammlung gefasst wurden,
- unbesetzte Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### 2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender:      - beruft und leitet Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung,  
- überwacht die Geschäftsführung des Vereins,  
- unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke des Vereins,  
- erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr.
2. Vorsitzender:      - vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall,  
- unterschreibt unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden,  
- führt Versammlungsprotokolle.
- Schatzmeister:      - führt Mitgliederlisten  
- legt am Schluss eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vor, der in der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht und bestätigt wird,  
- verwaltet die Vereinskassengeschäfte, sorgt für die Einziehung der Beiträge,  
- nimmt Zahlungen nur auf Anweisungen des 1. und 2. Vorsitzenden vor.
- Sportwart:            - bearbeitet alle fachlichen Angelegenheiten und sorgt für gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen,  
- verwaltet das materielle Vereinseigentum und sorgt ggf. für die Instandhaltung.
- Jugendleiter:        - betreut alle Kinder und Jugendlichen des Vereins in allen Sportarten,  
- erarbeitet Richtlinien für eine weitere Entwicklung des Kinder- und Jugendsports im Verein.
1. Beisitzer:         - übernimmt Aufgaben des Vorstandes auf Festlegung und Anweisung des 1. Vorsitzenden (z.B. die eines Abteilungsleiters).
2. Beisitzer:         - Aufgaben wie 1. Beisitzer.

## § 17

### Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden und müssen über 40 Jahre alt sein. Die Wahl erfolgt zur Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 18

### Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat hat mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins zu entscheiden, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit des einen Sportgerichtes gegeben werden muss.

2. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§§ 6 und 8).

3. Er tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betreffende Zeit und Gelegenheit hatte, sich zu rechtfertigen.

4. Der Ältestenrat kann folgende Strafen verhängen:

- Verweis,

- Aberkennung des Rechtes, eine Vereinsfunktion zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung von der Funktion,

- Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten,

- Ausschluss aus dem Verein.

5. Er teilt getroffene Entscheidungen dem betreffenden Mitglied mit und begründet diese.

6. Der Vorstand hat dem Ältestenrat auf Anfragen in allen Angelegenheiten der Vereinsführung Auskünfte zu erteilen.

## § 19

### Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfer nehmen jährlich mindestens 2 unangemeldete Kassenprüfungen vor, die protokollarisch festzuhalten und dem 1. Vorsitzenden vorzulegen sind.

3. Von erfolgten Kassenprüfungen ist die Jahreshauptversammlung von einem Kassenprüfer bekannt zugeben.

## § 20

### Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane

Alle Organe des Vereins sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordentlich erfolgt ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen. Sind Anträge zur Tagesordnung nicht fristgemäß entsprechend § 12 beim Vorstand des Vereins eingegangen, bedürfen sie des Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Teilnehmer,
- Anzahl der Anträge,
- Abstimmungsergebnisse,
- gefasste Beschlüsse.

## § 21

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80% erforderlich. Bei Vereinsauflösung müssen mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen zur Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung weniger als 80% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## § 22

### **Finanzielle Mittel**

Die Finanzgeschäfte des Vereins werden durch eine Finanzordnung geregelt. Der Verein finanziert sich aus

- Zuwendungen der im § 3 genannten Organisationen,
- Beiträgen,
- Sponsorengeldern,
- fördernden Mitgliedern,
- Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 23

### **Vermögen des Vereins**

1. Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Erzielte finanzielle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
3. Die Auszahlung von Überschussanteilen an Mitglieder ist unzulässig.
4. Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.
6. Das Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Gemeindeverwaltung Ossling und den Landessportbund Sachsen.

## § 24

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 25

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Registrierung als eingetragener Verein bzw. bei Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Ossling, den